

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin nach §34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Kalkwerderring"

- Entwurf -

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung (Teil A)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung der nach §34 Abs.4 Nr.3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen (Teil B)

§1 Festsetzungen

Die mit der roten Linie umgrenzte Fläche wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt (§34 Abs.4 Nr.3 BauGB).

Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit dem Entwicklungsziel „Sanierung des vorhandenen Kleingewässers“ zu entwickeln.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Meldung.

Präambel

Aufgrund des §34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Art.1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Stadt vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgende Satzung „Kalkwerderring“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 10.03.2009 beteiligt worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.

Schwerin, den Siegel
Leiter der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, den Siegel
Die Oberbürgermeisterin

Dezernat IV Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Übersichtsplan



Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB "Kalkwerderring"